

9.11.1915.

Die zweite Vorratserhebung für Kartoffeln.

N Berlin, 8. Mai. (Priv.-Tel., Str. Bl.) Um bei dem gegenwärtig wesentlich gesteigerten Verbrauch von Kartoffeln über die vorhandenen Bestände unterrichtet zu sein, hatte der Bundesrat eine erste Vorratserhebung angeordnet, die am 15. März stattfand. Gleichzeitig war der Reichskanzler ermächtigt, im Laufe der beiden folgenden Monate eine zweite Erhebung zu veranstalten. Für diese ist der 15. Mai als Zeitpunkt festgesetzt. In vielen Teilen des Reiches besteht die Gewohnheit, daß die Bevölkerung ihren Kartoffelbedarf für längere Zeit, teilweise sogar bis zur nächsten Ernte, auf Vorrat einkauft. In Zeiten vorübergehender Knappheit pflegt eine solche Versorgung noch in verstärktem Maße stattzufinden. Man muß deshalb damit rechnen, daß sich in privaten Haushaltungen erhebliche Kartoffelvorräte befinden. Aus diesem Grunde wird die Vorratserhebung, um ein vollständiges Bild der vorhandenen Bestände zu gewinnen, auch auf die privaten Haushaltungen ausgedehnt. Dabei hat der Bundesrat als Grenze der Anzeigepflicht einen Vorrat von 50 Kilogramm festgesetzt; geringere Bestände bleiben von der Erhebung frei. Es brauchen also Haushaltungsvorstände, die nicht über wenigstens einen Zentner Kartoffeln verfügen, keine Erklärung abzugeben. Die Durchführung der statistischen Erhebung ist hierdurch wesentlich vereinfacht, und die Landeszentralbehörden können infolgedessen dem Statistischen Amt die Nachweisungen über die ermittelten Vorräte in kurzer Zeit einreichen.

Die Kartoffelversorgung Berlins.

N Berlin, 6. Mai. Ueber die Zuführung der durch die Reichsstelle für Kartoffelversorgung vermittelten Kartoffeln an die Konsumenten hat der Berliner Magistrat nunmehr die zur Ausführung der Bundesratsverordnung erforderlichen Anordnungen beschlossen. Nachdem diese Anordnungen auch bereits die Zustimmung des Oberpräsidenten gefunden haben, treten sie sofort in Kraft. Der Magistrat will sich für den Vertrieb der Kartoffeln des freien Handels bedienen. Er gibt sie an die Großhändler ab, die sich den vom Magistrat gestellten Bedingungen unterwerfen. Von den Großhändlern werden sie an die Kleinhändler abgegeben, die sich aber verpflichten müssen, ausschließlich die vom Magistrat bezogenen Kartoffeln in Mengen von höchstens 20 Pfund an Berliner Einwohner zum vorgeschriebenen Preise zu verkaufen. Der vom Großhändler an den Magistrat zu zahlende Preis beträgt 5.20 Mk. pro Zentner. Für Risiko, Schwund, Arbeitslohn, Fuhrkosten und Gewinn werden dem Großhändler 65 Pfg. zugesprochen, so daß er also die Kartoffeln für 5.85 Mk. weiter verkaufen kann. Der gleiche Satz von 65 Pfg. wird dem Kleinhändler gewährt. Der Detailpreis für das Publikum stellt sich aber auf 65 Pfg. für zehn Pfund. Bei einem jetzt geltenden Marktpreis von 80 bis 90 Pfg. und darüber bedeutet dieser vom Magistrat vorgeschriebene Satz eine sehr wesentliche Erleichterung der Lebensmittelversorgung Berlins. Der Bezug der Kartoffeln aus den durch Aushänge kenntlich gemachten städtischen Kleinhandelsstellen ist nur Berliner Einwohnern gegen Vorlegung von Berechtigungskarten gestattet. Die bereits für den städtischen Fleischverkauf entnommenen Berechtigungskarten haben natürlich hierfür auch Gültigkeit. Verboten ist es aber, die in den städtischen Kleinhandelsstellen gekauften Kartoffeln in nicht zubereitetem Zustande weiter zu veräußern oder sie nach auswärts zu versenden. Der Magistrat hat von Vorschriften, wie sie in einschneidender Weise für die Brotversorgung getroffen sind, abzusehen zu können geglaubt und insbesondere kein bestimmtes Verbrauchsquantum für die einzelne Person vorgeschrieben. Er hofft, daß die in Aussicht genommene Kontrolle genüge. Außerdem sind alle Zuwiderhandlungen mit einer Strafe bis zu einem halben Jahr Gefängnis oder 1500 Mark Geldstrafe bedroht.